



A-Post
Gemeinderat Uzwil
Postfach
9240 Uzwil

23. März 2015

Geschäft Nr. 15-2412

Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Schmiedstrasse**

Der Geltungsbereich befindet sich in Niederuzwil und umfasst die Parzellen Nrn. 874 - 879, 889, 890, 952 und 3935, die der viergeschossigen Wohn- Gewerbezone (WG4) zugewiesen sind. Die Fläche weist, exkl. Strassenparzelle Nr. 883, eine Grösse von 7'679 m² auf. Das Gebiet wird mehrheitlich von der Kernzone Entwicklung (KE) mit 5 Vollgeschossen umschlossen und soll in die KE umgezont werden.

Beabsichtigt sind verschiedene Bauvorhaben, deren Perimeter bei einem Bauvorhaben ungünstigerweise sowohl der Zone KE als auch der WG4 liegt. Gegenüber der heutigen Zonierung besteht für Kernzonen gemäss Art. 15 BauG ein Einfügungsgebot in das Ortsbild. Der Gemeinde ist es ein Anliegen einen Gestaltungsspielraum für die Bauherrschaft einerseits, andererseits die Mitwirkungsmöglichkeiten (qualitative Anforderungen/Einpassung in den Bestand) für die Gemeinde zu erhöhen.

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

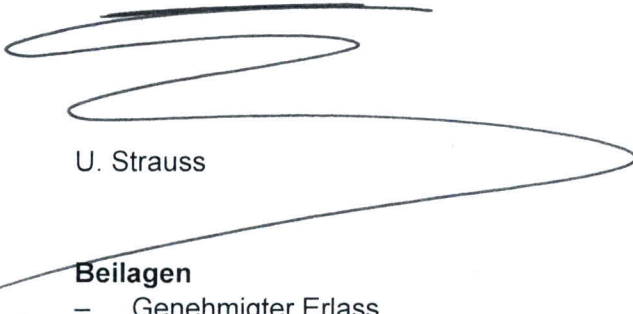
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation